

die deutschen Ausdrücke zunächst vielleicht etwas fremd klingen, so denke man wieder an die Postverwaltung, bei welcher man sich heute kaum noch daran erinnert, daß es früher statt „eingeschrieben“ recommandirt hieß. Es ist eben alles Gewohnheitssache. Und wer, wie Schreiber dieses, bei sich und seinen Untergebenen auf möglichst reine deutsche Sprache hält, wird auch die wirklich wohlthuende Erfahrung machen, um wieviel schöner und edler eine solche reine Sprache klingt, als eine durch Fremdwörter verunstaltete! Hoffen wir, daß auch in den Zoll- und Steuergesetzen die häzlichen Fremdwörter immer mehr und mehr verschwinden und der deutsche Staatsbürger und Beamte endlich einmal nicht mehr Gesetze gegenüber stehen werde, zu deren Verständnis er das Fremdwörterbuch braucht und die ihn zwingen, nicht deutsch zu reden!

H. in B.

### Die verschiedenen Arten des Handels in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Von St. H. in Lpzg.

Bevor wir uns zu einer eingehenden Besprechung der verschiedenen Handelsarten wenden, sei erst Einiges über den Handel im Allgemeinen gesagt, weil durch ihn

1. die Civilisation und der Wohlstand in seinem Gefolge, der gesamme Organismus der Volkswirtschaft eine neue Hebung und Kräftigung erfahren,
2. weil der Handel außer dieser Bedeutung noch eine höhere Aufgabe in sich schließt; das ist die Idee der vertheilenden Gerechtigkeit, deren Ideale er im wirtschaftlichen Volksleben verwirklichen soll.

Der Handel nimmt unstreitig den ersten Rang unter jenen wirtschaftlichen Kräften ein, deren Aufgabe es ist die Volkswirtschaft zu heben und zu befördern, und all' die vielen Unfeindungen früherer Zeiten, selbst die von den Physiokraten im 18. Jahrhundert noch angezeifelte Produktivität sind in gegenwärtiger Zeit, Dank der fortgeschrittenen und verbreiteten volkswirtschaftlichen Bildung so gut wie verschwunden. Während alle übrigen Elemente der strebenden Vergangenheit sich im Zustande der Auflösung befinden, während Geburtsrang, Titel und Priesterheiligenchein, auch das pedantische Gelehrtentum, immer tiefer in ihrem Werthe sinken, ist der Handel mit voller Geltung in unsere Zeit herübergetreten und drückt dieser täglich ein höheres Gepräge auf. Welches Volk eiferte heute nicht über das Wesen des Handels und die Gesetze seiner Entwicklung eine richtige und klare Vorstellung zu erlangen? Nur ein volksthümlicher Gemeingeist konnte die Ursache zu solcher Vervollkommenung sein! Hierbei sind ja die Fälle nicht ausgeschlossen, daß Kaufmännische Gewinnsucht und das Streben nach Geldgewinn jede ehrende

Regung dieses Standes unterdrückte, im großen Ganzen zeigt doch das Volksleben Verständniß für die hohe Aufgabe des Handels. Dies genügt, um auf eine weitere Entwicklung in den ethischen Bestrebungen zu schließen und so auf allmäßliche Beseitigung der noch vorhandenen Mängel zu hoffen.

Nunmehr zurückkommend auf das eigentliche Thema dieser Abhandlung, so besteht die Aufgabe des Handels darin, den Übergang der Güter aus den Händen des Producenten in die des Consumenten zu vermitteln. Hierbei unterscheidet man nach der WerthgröÙe der verkauften Waarenmenge den Groß- und Kleinhandel, letzteren auch Kramhandel genannt.

Hierbei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß beim Waareneinkaufe auch der Kleinhändler große Quantitäten beziehen und ebenso umgekehrt der Großhändler durch eine Menge von Agenten und Unterhändlern seine Vorräthe im Kleinen zusammenkaufen kann. Solche Arten des Handels gehören jedoch zu den Ausnahmen, vielmehr ist es Regel, daß das Absatzgebiet des Großhändlers die Kaufleute, das des Kleinhändlers die unmittelbaren Consumenten sind. Die Vorteile des Großhandels sind augenscheinlich. Je mehr Waaren ein Kaufmann bezieht, überhaupt sein Geschäft im Großen betreibt, um so billiger kann er seine Dienste den Abnehmern leisten, namentlich schon deshalb, weil er weniger Lohn und Zins auf den Preis der Waaren zu schlagen braucht. Auch in seiner Gemeinnützlichkeit ist der Großhandel von weitgehender Bedeutung. Nicht nur, daß er den einheimischen Erzeugern eines Volkes den Absatz ihrer Waaren verschafft, er vermittelt gleichsam die Arbeitsgliederung zwischen ganzen Völkern, indem er ihnen aus dem Auslande gewisse Güter billiger und wohlfreier verschafft, als deren Herbringung im eigenen Lande selbst möglich wäre. Der Großhandel in seiner dauernden und gefundenen Existenz erzeugt daher bei jedem Volke äußere Festigkeit und inneren Zusammenhang. Daher legen auch diesenigen Staaten, in denen der Großhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht, Zeugniß von höchstem und blühendem Wohlstande ab.

Der Kleinhandel hat zunächst nicht die Vorteile aufzuweisen wie der Großhandel und sein volkswirtschaftlicher Nutzen wurde früher vielfach angezeifelt. Ein Erlaß des französischen Handelsrates vom Jahre 1701 ist ein charakteristischer Beleg dafür, wie wenig man von der Bedeutung und dem Nutzen des Kleinhandels hielt. In demselben wird nämlich bestimmt, daß die Bezeichnung marchand für die Kleinhändler gelte, während die Großhändler bei Geldstrafe sich négociants nennen sollten. Heute beurtheilt man den Nutzen des Kleinhandels weniger abfällig, denn neben einer großen Kapitalersparnis hinsichtlich des Vorrathaltens nützt er auch den Consumenten in der größeren Bequemlichkeit der Auswahl. Der Kleinhandel erscheint in der jetzigen Zeit

### Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

**§ 42.** Solltest Waare ganz und voll  
Du speziell nicht declariren (§ 22),  
Wird gewöhnlich das Grenzzoll-  
Amt speziell sie revidiren.  
Sollt' im Declarationschein auch  
Art der Waar' nur allgemein  
Nach Handels- oder Sprachgebrauch  
Statt zolltechnisch benannt sein,  
Und nanntest Du das Steingewicht  
Bei Waaren, so verpact in eins  
Und ungleich tarifirt, nicht:  
Trotz alledem erfolgen kann  
Abfertigung auf Begleitschein I —  
Ohn' daß speziell man revidirt, —  
Läßt sichrer Verschluß sich legen an  
Oder wenn Geleit verordnet wird.

Amtlicher Verschluß.  
**§ 43.** Kolloverchluss soll Regel sein!  
Doch schließt man öfter auch statt dessen  
Nach Abfertigungsmäts Ermessen  
Schiff oder Wagen selber ein (§§ 94—96).  
Bei Waare, die speziell revidirt  
Kann vom Verschluße durch Behörden  
In dem Fall abgesehen werden,  
Wo nach der Waare Qualität  
Vertauschung nicht zu fürchten steht.

Berpflichtung des Begleitschein-  
Extrahenten.  
**§ 44.** Wenn Dir, weil so es Dir gefällt,  
Begleitschein I wird ausgestell't (Extrahent  
des Begleitscheins),  
Und Du den Namen drunter schreibst,  
Du damit streng verpflichtet bleibst  
Die Waar', um die im Schein sich's  
handelt,  
An Form und Menge unverwandelt  
Zur Zeit und an dem Ort, mein Sohn,  
Die drin bestimmt, zur Revision  
Und weiteren Abfertigung zu stellen,  
Wozu die Pflicht sich muß gesellen,  
Für Eingangsoll von diesen Waaren  
Und, wenn durch Revisionsverfahren

Nicht speziell festgestellt die Art  
Der angegeb'n Waaren ward,  
Und auch, wenn solche, liebes Kind,  
Nach Deiner Angab' zollfrei sind,  
Zu haften für den Zollbetrag  
So der höchste dem Tarife nach.  
Der Waarenführer soll die Waaren  
Ohn' Aend'rung zur Bestimmung fahren  
Sowie dem Amt, von dem die Schluss-  
Abfertigung er erwirken muß,  
Mit dem Begleitschein vor sie sezen  
Und Amtsverschluß ja nicht verlegen.

Sicherstellung des Zölles.  
**§ 45.** Für Eingangsoll sei Sicherheit  
Gestellt durch Pfand oder anderweit  
Einen Bürgen, der mit Vorbedacht  
Dem Bürgschaftsrechtsbehelf entsagt  
Und selber sich zum Schuldner macht.  
Pfand oder Bürgschaft man, wenn Art  
Der Waare schon ermittelt ward,  
Nur auf den fälligen Eingangsoll  
Sonst — höchsten Zoll! man richten soll.  
Wo's sollte Waarenführer geben,  
Die zahlungssicher und bekannt,  
So kann das Eingangsamt coulant  
Von Bürgschaftsstellung auch entheben